Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Bildungsgesetzes – Ermöglichung von Tagesschulen
2026/5958

vom 10. November 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Mit der Teilrevision des Bildungsgesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Gemeinden auf der Primarstufe sowie der Kanton auf der Sekundarstufe I Tagesschulen führen können. Tagesschulen zeichnen sich durch eine Ganztagesstruktur aus, die Bildung und Betreuung umfasst. Kennzeichnend ist die konzeptionell verankerte Verzahnung von Unterricht und Betreuung beziehungsweise Freizeit durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen. Mit der Teilrevision werden Tageschulen lediglich ermöglicht. Weder die Gemeinden noch der Kanton sind verpflichtet, Tagesschulen einzuführen oder zu betreiben, sondern die Umsetzung orientiert sich an den jeweiligen lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten. Nebst der Änderung des Bildungsgesetzes beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Abschreibung von acht Vorstössen.
Beratung Kommission	Eine Kommissionmehrheit befürwortete, dass mit dem Gesetz die Rahmenbedingungen für Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden. Begrüsst wurde, dass mit der Gesetzgebung den Gemeinden der nötige Gestaltungsspielraum gelassen wird. Die Kommission diskutierte insbesondere über den Mehrwert von Tagesschulen im Vergleich zu schulergänzenden Tagesstrukturen und klärte Fragen zu den Kosten und zur Finanzierung. Am Gesetzestext wurden keine Änderungen vorgenommen. Die Kommission beantragt zudem, das Postulat 2020/453 «Sekundarschulbauten fit für die Zukunft» stehen zu lassen. Eine Kommissionminderheit lehnte die Teilrevision ab. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Aufgrund mehrerer vom Landrat überwiesenen politischen Vorstösse und des Umstands, dass die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (FEB und SEB) im Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich hinsichtlich der von den Familien zu tragenden Betreuungskosten zu den teuersten gehört, hat der Regierungsrat 2022 ein Projekt zur Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung sowie der Tagesschulen beschlossen. Das Projekt gliederte sich in drei Teilprojekte. Die Ergebnisse von Teilprojekt 1 wurden dem Landrat in einer separaten Vorlage «Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852) – Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien»» (2025/597) vorgelegt und vom Landrat am 11. Juni 2026 einstimmig beschlossen. Die vorliegende Landratsvorlage befasst sich nun mit den Teilprojekten 2 «Tagesschulen auf der Primarstufe» und 3 «Tagesschulen auf der Sekundarstufe».

In einem ersten Schritt wurde die Pädagogische Hochschule Zürich mit der Erarbeitung einer Konzeptstudie zur Weiterentwicklung des Angebots der schulergänzenden Betreuung sowie zur Schaffung von Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft beauftragt. Die Studie zeigt verschiedene Varianten von Tagesstrukturen im Schulbereich und deren Gelingensbedingungen auf. Die Ergebnisse wurden dem Regierungsrat im Januar 2024 im Rahmen einer Klausur präsentiert. Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat, das Teilprojekt 2 «Tagesschulen auf der Primarstufe» im Sinne der Erarbeitung eines auf die Bedürfnisse der Gemeinden zugeschnittenen Rahmenkonzepts unter Federführung des Kantons weiterzuverfolgen. Ferner beschloss er, das Teilprojekt 3 «Tagesschulen auf der Sekundarstufe» nicht in dieser Intensität weiterzuführen, da der Bedarf an schulergänzenden Tagesstrukturen an den Sekundarschulen insgesamt weniger stark ausgeprägt ist als auf der Primarstufe. Ziel des Teilprojekts 2 war die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Gemeinden, wobei auf eine finanzielle Beteiligung des Kantons verzichtet werden soll.
Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wurde in der Folge gebeten, Gemeinden zu suchen, die Interesse an der Einführung einer Tagesschule haben und bereit sind, bei der Erarbeitung eines kantonalen Konzepts mitzuwirken. Da sich jedoch nicht genügend zur Mitwirkung bereite Gemeinden fanden, sprach sich der VBLG dafür aus, lediglich eine Ermöglichungsgesetzgebung zu schaffen. Der Regierungsrat passte in der Folge seinen ursprünglichen Auftrag entsprechend an und reduzierte ihn auf die Erarbeitung einer Ermöglichungsgesetzgebung.

Die nun vorliegende Teilrevision des Bildungsgesetzes bezweckt, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Gemeinden auf der Primarstufe sowie der Kanton auf der Sekundarstufe I Tagesschulen führen können. Tagesschulen zeichnen sich durch eine Ganztagesstruktur aus, die Bildung und Betreuung umfasst. Kennzeichnend ist die konzeptionell verankerte Verzahnung von Unterricht und Betreuung beziehungsweise Freizeit durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen. Die Teilrevision soll Tagesschulen ermöglichen, jedoch weder die Gemeinden noch den Kanton zu deren Einführung und Betrieb verpflichten: Die Umsetzung bleibt freiwillig und orientiert sich an den jeweiligen lokalen Bedürfnissen und Gegebenheiten.
Die Beiträge zugunsten der Erziehungsberechtigten für Tagesschulen auf der Primarstufe basieren nicht auf kantonal vorgegebenen Modellkosten, wie diese für die familienergänzende Kinderbetreuung inklusive der schulergänzenden Tagesstrukturen (SET) im totalrevidierten Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vorgesehen sind, sondern auf den kalkulatorischen Grundlagen der jeweiligen Schule. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, für obligatorische Module einer Tagesschule Pauschalen festzulegen, die unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berechnet werden. Für die Sekundarstufe I ist die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten separat zu regeln; dies kann auf Verordnungsstufe erfolgen.

Nebst der Änderung des Bildungsgesetzes beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Abschreibung von acht Vorstössen.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 3. und 17. September sowie vom 15. Oktober 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Markus Eigenmann und Generalsekretär Severin Faller beraten. Christa Sonderegger, Leiterin Abteilung Recht, und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen, stellten das Geschäft vor (Sitzungen vom 3. und 17. September 2026).

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

– *Allgemeine Würdigung*

Eine Kommissionmehrheit befürwortete, dass mit dem Gesetz die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit im Kanton Basel-Landschaft sowohl auf Primar- als auch auf Sekundarstufe Tagesschulen geführt werden können. Insbesondere wurde begrüsst, dass mit der Ermöglichungsgesetzgebung den Gemeinden der nötige Gestaltungsspielraum gelassen werde.

Ein Teil der Kommission bedauerte, dass der Regierungsrat aufgrund der Finanzstrategie – entgegen der Empfehlung der Konzeptstudie – auf ein Pilotprojekt verzichtet hatte. In einem Pilotprojekt hätten wichtige Erfahrungen gesammelt und der Mehrwert von Tagesschulen für die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sichtbar gemacht werden können; dies auch im Vergleich zu den SET-Angeboten. Überdiese wäre die Bereitschaft der Gemeinden, bei der Erarbeitung eines Rahmenkonzepts mitzuwirken, möglicherweise grösser gewesen, wenn anschliessend ein durch den Kanton unterstütztes Pilotprojekt durchgeführt worden wäre. Es sei wünschenswert, dass Tageschschulen mittelfristig im Kanton Basel-Landschaft verwirklicht werden können. Diese könnten nicht zuletzt auch ein Wettbewerbsvorteil für eine Gemeinde sein.

Ein Kommissionsmitglied stellte aufgrund des mangelnden Interesses seitens Gemeinden fest, dass offenbar kein Bedürfnis nach Tagesschulen bestehe. Entsprechend sei fraglich, ob es die vorliegende Teilrevision überhaupt brauche. Der Mehrwert von Tagesschulen gegenüber den schulergänzenden Tagesstrukturen sei nicht ersichtlich. Die Direktion erklärte, der Mehrwert von Tagesschulen liege im ganzheitlichen pädagogischen Konzept, das eine Verknüpfung von Unterricht und Betreuung respektive Freizeit ermögliche. Im Gegensatz zu SET-Angeboten würden die Kinder auch ausserhalb des Unterrichts im Klassenverbund bleiben. Die Sozialisation erfolge somit nicht nur beim Lernen im Unterricht, sondern auch beim sozialen Austausch, in spielerischen Situationen und im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten wie Sport, Musik etc. Das gemeinsame Erleben und der daraus resultierende Zusammenhalt seien wertvoll.
Ein Kommissionsmitglied betonte in diesem Zusammenhang den grossen pädagogischen Mehrwert von konstanteren Beziehungen. Manche Kinder könnten besser lernen und sich besser entwickeln, wenn sie konstante Beziehungen hätten. Allenfalls müssten aber die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen an Tagesschulen neu gedacht werden, da diese nicht nur während des tatsächlichen Unterrichts, sondern beispielsweise auch beim Mittagessen anwesend wären. Des Weiteren wurde seitens Kommission auf die Vorteile von Tagesschulen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hingewiesen. Besuche ein Kind eine Tagesschule, müsse dessen Betreuung nicht jährlich beim Erscheinen des Stundenplans neu organisiert werden.
Zu den Gründen, weshalb sich nicht genügend Gemeinden zur Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Rahmenkonzepts für Tagesschulen bereit erklärt hatten, legte die Direktion dar, dass viele Gemeinden wohl schon stark durch den Aufbau von SET-Angeboten absorbiert seien. Es sei eine Schritt-für-Schritt-Entwicklung und bedeute nicht, dass die vorliegende Ermöglichungsgesetzgebung umsonst sei. Sollte eine Gemeinde dereinst in Erwägung ziehen, eine Tagesschule zu schaffen, müsste sie mit ihren Abklärungen nicht mehr ganz von vorn anfangen, weil viele Dinge bereits auf Gesetzesstufe geregelt wären. Konkretisierungen könnten dann immer noch auf Verordnungsebene und im jeweiligen Gemeindereglement vorgenommen werden.

Eine Kommissionsminderheit lehnte Teilrevision ab, ohne die Ablehnung weiter zu begründen.

– *Klärung von Fragen*

Fragen gab es vor allem im Zusammenhang mit den **Kosten und der Finanzierung von Tagesschulen**. Die Kommission interessierte, ob Modellrechnungen zu den Kosten von Tagesschulen angestellt worden seien. Die Vorlage sei zwar kostenneutral, da lediglich die gesetzlichen Grundlagen für Tageschulen geschaffen würden. Sollte in Zukunft aber der Kanton auf Sekundarstufe I oder die Gemeinden auf der Primarstufe Tagesschulen schaffen, müssten die entsprechenden finanziellen Mittel in den jeweiligen Budgets eingestellt werden.
Die Verwaltung erklärte, dass die Finanzierung von Tagesschulen auf Primarstufe analog zu den FEB- und SET-Angeboten erfolge und im FEB-Gesetz geregelt sei. Der Kanton leistet einen Sockelbeitrag von 25 %, der Rest wird über Elternbeiträge finanziert. Die Eltern erhalten je nach Einkommen zusätzliche Gemeindebeiträge. Da die Basis zur Berechnung des Sockelbeitrags auch bei den Tagesschulen maximal die Modellkosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen umfasst, sei die Verschiebung von SET-Angeboten zu Tagesschulen kostenneutral, solange die Einführung von Tagesschulen zu keinem Anstieg der Nachfrage führe. Der einzige Unterschied liege darin, dass bei den Tagesschulen zusätzlich die Möglichkeit besteht, Pauschalen für obligatorische Module festzulegen, wobei der Träger die Differenz zwischen der Pauschale und den tatsächlichen Kosten übernehme. Die für einzelne Gemeinden erstellten Berechnungen würden zeigen, dass die Kosten einer Tagesschule deutlich kleiner seien, als man allgemein erwarten würde. In der Stadt Zürich, wo Tagesschulen flächendeckend eingeführt worden seien, würden für das Tagesschulangebot vielerorts die bereits vorhandenen Schulräumlichkeiten wie Klassenzimmer, Turnhallen und weitere Räumlichkeiten ausserhalb der Unterrichtszeit genutzt. Im Vergleich zu den schulergänzenden Tagestrukturen würden somit geringere Kosten für zusätzliche Infrastruktur anfallen, da räumliche Synergien genutzt werden können.

In verschiedenen Voten wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Gemeinden der **Schulraum** bereits heute knapp sei und nicht überall ohne Weiteres Platz für einen Mittagstisch oder ähnliches vorhanden sei. Die Direktion bestätigte, dass die Situation in den Gemeinden sehr unterschiedlich sei. Bei Tagesschulen sollten Unterricht und Betreuung aufgrund des ganzheitlichen pädagogischen Konzepts jedoch immer durch räumliche Massnahmen verbunden sein. Damit könnten im Vergleich zu den SET-Angeboten auch die **Transportwege** und die damit verbundenen **Transportkosten** zwischen Unterrichts- und Betreuungsort eingespart werden. In den Gemeinden gebe es teilweise auf den Schularealen noch Raumreserven, die beispielsweise für einen Mittagstisch genutzt werden könnten. Andernorts würden solche Überlegungen vielleicht auch erst dann angestellt, wenn ohnehin neuer Schulraum geschaffen werden müsse oder eine Renovation anstehe. Aus den Reihen der Kommission wurde bemängelt, dass die Vorlage nicht weiter auf das Thema Infrastruktur eingehe. Bei der künftigen Schulraumplanung müsse aber darauf geachtet werden, dass zumindest die Möglichkeit bestehe, eine Tagesschule zu schaffen. Dies bedeute nicht, dass beispielsweise überall eine Küche eingebaut werden müsse, aber die Küche sollte im räumlichen Konzept mitgedacht und entsprechende Anschlüsse vorgesehen werden.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte die Direktion gegenüber der Kommission, dass niemand zum **Besuch einer Tagesschule** verpflichtet werden könne. Gleichzeitig bestehe auch kein Anspruch auf den Besuch einer Tagesschule. Gibt es in einer Gemeinde nur noch eine Tagesschule und möchten Erziehungsberechtigte nicht, dass ihr Kind eine Tagesschule besucht, dann muss die Gemeinde die Kosten für den Schulbesuch in einer anderen Gemeinde übernehmen. Umgekehrt kann bei einer Gemeinde ohne Tagesschule der Besuch einer Tagesschule in einer anderen Gemeinde beantragt werden. Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des Platzangebots in der jeweiligen Tagesschule über die Bewilligung.

– *Lesungen Bildungsgesetz*

Die beiden Lesungen des teilrevidierten Bildungsgesetzes wurden ohne Anträge und Änderungen abgeschlossen.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Ein Teil der Kommission stellte den Antrag, vier der acht mit der Vorlage zur Abschreibung beantragten Vorstösse stehenzulassen (Beschlussziffern 3, 4, 8 und 9). Der Antrag wurde damit begründet, dass eine pauschale Abschreibung mit kurzer Standardbegründung und Verweis auf die Finanzstrategie den Aufträgen des Landrats nicht gerecht werde.
Zum **Postulat 2020/112** von Béatrice von Sury «Bedarfsgerechte flächendeckende Einführung von Tagesschulen» (Ziffer 3) wurde ausgeführt, dass sich die Vorlage entgegen der Forderung des Postulats auf eine freiwillige Möglichkeit für die Einführung von Tagesschulen beschränke und weder eine Anschubfinanzierung noch eine Pilotierung vorsehe. Dem wurde seitens Direktion entgegengehalten, dass ein Postulat lediglich verlange, zu prüfen und zu berichten. Gemeinsam mit dem VBLG seien umfangreiche Abklärungen getroffen worden, was politisch wünschbar und möglich sei. Der Antrag, das Postulat 2020/112 stehenzulassen, wurde mit 9:3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde auch der entsprechende Antrag zum **Postulat 2021/148** der SP-Fraktion «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft» (Ziffer 8) abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag auf Stehenlassen des **Postulats 2021/149** der SP-Fraktion «Tagesstruktur auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Baselland weiterentwickeln» (Ziffer 9); dies mit 6:3 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Der Antrag zum Postulat 2021/149 wurde damit begründet, dass die Vorlage die Sekundarstufe I marginalisiere und eine systematische Bedarfserhebung fehle.
Der Antrag, das **Postulat 2020/453** von Jan Kirchmayr «Sekundarschulbauten fit für die Zukunft» stehenzulassen (Ziffer 4), wurde hingegen mit 5:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen und Stichentscheid der Präsidentin angenommen. Die Vorlage gehe auf den baulichen Aspekt in keiner Weise ein. Somit sei das Postulat nicht beantwortet.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

10.11.2026 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin

Beilagen

– Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
– Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

BASEL LANDSCHAFT

von der Kommission geändert

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Bildungsgesetzes – Ermöglichung von Tagesschulen

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (SGS 640) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).
3. Das Postulat 2020/112, Béatrice von Sury, «Bedarfsgerechte flächendeckende Einführung von Tagesschulen» wird als erfüllt abgeschrieben.
4. Das Postulat 2020/453, Jan Kirchmayr, «Sekundarschulbauten fit für die Zukunft» wird stehen gelasssen.
5. Das Postulat 2021/87, Lotti Stokar, «Familienergänzende Tagesbetreuung an Primarschulen, Tagesschulen oder Tagesschulklassen» wird als erfüllt abgeschrieben.
6. Das Postulat 2021/88, Lotti Stokar, «Familienergänzende Tagesbetreuung Tageskindergarten und Klassenbildung» wird als erfüllt abgeschrieben.
7. Das Postulat 2021/147, SP-Fraktion, «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft: Unterstützung von Pilotprojekten» wird als erfüllt abgeschrieben.
8. Das Postulat 2021/148, SP-Fraktion, «Tagesschulen im Kanton Basel-Landschaft» wird als erfüllt abgeschrieben.
9. Das Postulat 2021/149, SP-Fraktion, «Tagesstruktur auf der Sekundarstufe 1 im Kanton Baselland weiterentwickeln» wird als erfüllt abgeschrieben.
10. Das Postulat 2021/150, SP-Fraktion, «Vor- und Nachteile von Tagesschulen und Tagesstrukturen» wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2026), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 (neu)

[7] Tagesstrukturen im Schulbereich umfassen:

a. schulergänzende Tagesstrukturen: Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können;

b. Tagesschulen: Schulen, in denen Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden sind und in denen der Besuch von Betreuungsangeboten obligatorisch sein kann.

§ 4a Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

[1] Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden personenbezogene Daten erhoben, die:

a. **(geändert)** im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;

[2] Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, Personen mit einem Betreuungsauftrag im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.

§ 4b Abs. 4 (neu)

[4] Die Personen mit einem Betreuungsauftrag im Rahmen der Tagesstrukturen im Schulbereich haben Zugang zu den für den Betreuungsauftrag erforderlichen Daten und sind berechtigt, sich mit den Schulbeteiligten im Rahmen ihres Auftrags auszutauschen.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

[2] Das Bildungsangebot wird ergänzt durch bedarfsgerechte Tagesstrukturen im Schulbereich, die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.

§ 9 Abs. 1

[1] Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:

c. **(geändert)** die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule;

d. **(neu)** die Hausaufgabenhilfe, sofern angeboten.

§ 10 Abs. 2bis (neu), Abs. 2ter (neu), Abs. 2^{quater} (neu)

[2bis] Die Kostenbeiträge für die schulergänzenden Tagesstrukturen auf der Primarstufe, ausser der ausschliesslichen Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit, richten sich nach dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung.

[2ter] Die Kostenbeiträge für die Betreuung an Tagesschulen auf der Primarstufe richten sich nach den Grundsätzen des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung, wobei anstelle von Modellkosten die Kalkulationsgrundlagen der jeweiligen Schule massgebend sind. Dabei richten sich Kantonsbeiträge maximal an den Modellkosten für die schulergänzenden Tagesstrukturen aus. Für die obligatorisch zu besuchenden Angebote einer Tagesschule können die Gemeinden vom Kriterium der Beiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abweichen und stattdessen einheitliche Pauschalen vorsehen.

[2quater] Der Regierungsrat legt die Kostenbeiträge an schulergänzende Tagesstrukturen (insbesondere an Mittagstische) sowie an Tagesschulen auf der Sekundarstufe I fest.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Der Unterricht des Kindergartens und der Primarschule findet von Montag bis Freitag statt und erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten. Der Unterricht am Nachmittag darf 3 Lektionen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Rhythmisierung für Tagesschulen.

[2] In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens 4 Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf 4 Lektionen nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zur Rhythmisierung für Tagesschulen.

§ 13 Abs. 1

[1] Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

d. **(geändert)** des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe;

e. **(neu)** der von ihr angebotenen oder beauftragten Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe.

§ 14 Abs. 1

[1] Der Kanton ist Träger:

h. **(geändert)** der heilpädagogischen Früherziehung;

i. **(neu)** der von ihm angebotenen oder beauftragten Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Sekundarstufe I.

§ 15 Abs. 1

[1] Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben:

f[bis]. **(neu)** Sie können Tagesstrukturen im Schulbereich auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I anbieten. Sofern sie solche anbieten, regeln sie die Anstellungsbedingungen deren nicht unterrichtenden Mitarbeitenden.

g. **(geändert)** Sie bieten bei Bedarf eine altersgerechte Verpflegungsmöglichkeit über die Mittagszeit an. Sie haben diesbezüglich mindestens alle 3 Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 16 Abs. 2[quater] (neu), Abs. 2[quinquies] (neu)

[2quater] Die Einwohnergemeinden und der Kanton oder mehrere Einwohnergemeinden können schulergänzende Tagesstrukturen gemeinsam führen oder an Private übertragen.

[2quinquies] Die Einwohnergemeinden können Tagesschulen gemeinsam führen. Sie wie auch der Kanton können das Betreuungsangebot von Tagesschulen auch an Private übertragen.

Titel nach § 20 (geändert)

2 Schularten, Ausbildungen, Schuldienste und Tagesstrukturen im Schulbereich

§ 23 Abs. 2 (geändert)

[2] Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in dieser Gemeinde, sofern das Kind von einer familiennahen Person unentgeltlich betreut wird oder sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. Juni 2026[1)] zur Verfügung steht. Der Anspruch besteht nur, wenn seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

§ 26 Abs. 2 (geändert)

[2] Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Besuch der Primarschule in dieser Gemeinde, sofern das Kind von einer familiennahen Person unentgeltlich betreut wird oder sofern in der Wohngemeinde oder am Schulort kein Angebot gemäss § 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 11. Juni 2026[2)] zur Verfügung steht. Der Anspruch besteht nur, wenn seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt und die externe Tagesbetreuung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient.

Titel nach § 57 (neu)

2.13 Tagesstrukturen im Schulbereich

§ 57a (neu)

Schulergänzende Tagesstrukturen

[1] Schulergänzende Tagesstrukturen sind modular aufgebaute Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

[2] Der Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen ist freiwillig.

[3] Schulergänzende Tagesstrukturen können in der Regel nur am Schulort besucht werden. Der Schulträger kann Ausnahmen vorsehen.

§ 57b (neu)

Tagesschulen

[1] In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung:

a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden;

b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten.

1) SGS 852
2) SGS 852

[2] Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind.

[3] Bietet eine Einwohnergemeinde oder der Kanton eine Tagesschule an, stellt sie oder er sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.

[4] Ist am Wohnort bzw. am Sekundarschulstandort keine Tagesschule vorhanden, kann die Einwohnergemeinde oder der Kanton den Besuch einer Tagesschule in einer anderen Gemeinde bzw. an einem anderen Sekundarschulstandort bewilligen. Das Schulgeld geht auf der Primarstufe zulasten der Wohnortsgemeinde. Das Nähere regelt die Verordnung.

[5] Entscheidet sich eine Einwohnergemeinde für das Führen einer Tagesschule regelt sie deren Einzelheiten in einem Reglement.

[6] Will der Kanton eine Tagesschule führen, regelt der Regierungsrat dies sowie die Ausgestaltung der Tagesschule auf Verordnungsstufe.

§ 57c (neu)

Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

[1] Tagesstrukturen im Schulbereich benötigen eine Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und unterstehen deren Aufsicht. Ausgenommen sind Angebote, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).

[2] Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb von Tagesstrukturen im Schulbereich insbesondere in Bezug auf:

a. Konzeption und Organisation;

b. Personalbestand;

c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der Mitarbeitenden;

d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

[3] Die maximale Gruppengrösse der Tagesstrukturen im Schulbereich orientiert sich an den Höchstzahlen der regulären Klassengrössen. Die Verordnung regelt den Betreuungsschlüssel, wobei zwischen Angeboten im Klassenverbund und frei wählbaren Angeboten unterschieden werden kann.

§ 59 Abs. 2

[2] Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

a[bis]. **(neu)** bei Tagesschulen das pädagogische und organisatorische Konzept für die Verknüpfung von Unterricht und Betreuung;

§ 59d Abs. 2

[2] Als berechtigte Stellen gelten:

c[bis]. **(neu)** die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesstrukturen im Schulbereich, die durch den Kanton oder die Gemeinden mit Betreuungsaufgaben beauftragt sind;

Das Weitere regelt die Verordnung.

§ 60d Abs. 1 (geändert)

[1] Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht und bei Tagesschulen zusätzlich in Bezug auf das Betreuungsangebot, durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.

§ 61a Abs. 1 (geändert), Abs. 4[bis] (neu)

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, der von ihr bewilligten Privatschulen sowie die Betreuungsqualität der Tagesstrukturen im Schulbereich, ausgenommen die Angebote, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).

[4bis] Im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich auf Primarstufe richtet sich die Aufsicht, mit Ausnahme der Tagesschulen, nach den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen.

§ 77 Abs. 1[bis] (geändert)

[1bis] Die Schulleitung übernimmt weitere Aufgaben in den Bereichen Bildung und Tagesstrukturen im Schulbereich, sofern die Einwohnergemeinde diese Aufgaben ganz oder teilweise an die Schule delegiert. Die Einwohnergemeinde muss dabei die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung, die Bereitstellung der Mittel sowie die Unterstellung derselben regeln.

§ 82 Abs. 1

[1] Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

n. **(neu)** Er beantragt dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats das Führen einer Tagesschule.

§ 82b Abs. 2[bis] (neu)

[2bis] Der Regierungsrat kann die Schulleitung auf der Sekundarstufe I mit weiteren Aufgaben im Bereich der Tagesstrukturen im Schulbereich beauftragen. In diesem Fall muss er die zusätzlichen Aufgaben der Schulleitung sowie die Bereitstellung der Mittel regeln.

§ 82i Abs. 1

[1] Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

i. **(neu)** Er beantragt dem Regierungsrat das Führen von Tagesschulen auf der Sekundarstufe I.

§ 82j Abs. 1

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

b. **(geändert)** Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung und gegebenenfalls der Leitung der Tagesschule auf Sekundarstufe I.

§ 87 Abs. 1

[1] Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

b. **(geändert)** Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen sowie die Betreuungsqualität der Tagesstrukturen im Schulbereich, ausgenommen bei Angeboten, die ausschliesslich über Mittag angeboten werden (Mittagstische).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am xxx in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
(Präsidium):
die Landschreiberin: Heer Dietrich